

ÜBERGANGSREGELUNG

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Roggenburg vom 15. November 2016

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung technisch und rechtlich selbständigen kommunalen Wasserversorgungseinrichtungen
- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Roggenburg, Meßhofen und Ingstetten (Wasserversorgungsanlage Roggenburg), und
 - b) für das Gebiet des Gemeindeteils Biberach (Wasserversorgungsanlage Biberach), und
 - c) die Wasserversorgungsanlage des Vereins „Wasserversorgung Schießen e.V.“, für das Gebiet der Ortsteile Schießen, Schleebuch und Unteregg

wurden durch Gemeinderatsbeschluss gemäß Art. 21 Abs. 2 GO vom 15.11.2016 und durch die Wasserabgabesatzung vom 15.11.2016 zu einer kommunalen Wasserversorgungseinrichtung mit Wirkung zum 01.01.2017 verbunden.

- (2) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen für die technisch und rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen nach Abs. 1
- Buchstabe a) die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.1976 bis einschließlich vom 26.11.2003 und
 - Buchstabe b) die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.1976 bis einschließlich vom 26.11.2003 und
 - Buchstabe c) die Beitrags- und Gebührenordnung zu Wasserabgaberrichtlinien vom 08.02.1985 bis einschließlich vom 06.03.1998

erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-WAS 2017; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.

- (3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung (BGS-WAS 2017).

- (4) Die Wirksamkeit dieser BGS-WAS 2017 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Roggenburg, den 15. November 2016

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister